

An: Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim Straße: Rathausplatz 1 PLZ/Ort: 91593 Burgbernheim	Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)
---	---

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Gestattung einer

- Schankwirtschaft**
 Speisewirtschaft

Besondere Betriebsart (z.B. Discothek, Tanzlokal, Bar usw.)

Antragsteller

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname)	
ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefon-/Handynummer
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	
Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch	Gültig bis
Ist ein Strafverfahren anhängig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Inhalt der Gestattung

Besonderer Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Sommerfest)	Anzahl der Personen
Im Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
von _____ bis _____	
Art der Musik (Musikkapelle, CD's, usw.)	
Außerdem ist vorgesehen:	

Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage, baulicher Zustand, Anschrift)			
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens			
Festzelt wird errichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Baurechtl. Abnahme hierfür wird besonders beantragt	Größe der Räume/ Fläche in m ²	Anzahl Sitzplätze
Vorhandene Nebenräume (z.B. Toiletten, Anzahl eintragen)			
Damenspül- ___ Toiletten	Herrenspül- ___ Toiletten	Personal- ___ Toiletten	Urinale ___ mit ___ St.Becken ___ oder ___ lfd. m. ___ Rinne ___ Toiletten- ___ wagen
Zum Ausschank <input type="checkbox"/> aller	alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke <input type="checkbox"/> folgender		
Zur Abgabe <input type="checkbox"/> aller	zubereiteten Speisen <input type="checkbox"/> folgender		
Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für (alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen)			

Schankanlage wird betrieben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Schankanlage vorhanden und abgenommen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen abgenommen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind).

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sogenannten Fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m² 2.400 : 350 = aufgerundet 7.

Erforderlich sind:	7 x 1 =	7	Spültoiletten für Männer
	7 x 2 =	14	Urinalbecken oder
	7 x 2 =	14	lfd. m Rinne und
	7 x 2 =	14	Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und müssen während der gesamten Veranstaltung funktionstüchtig und in hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten. Gleiches gilt für Spülabwässer.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten (z.B. Festzelte) dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie bauaufsichtlich abgenommen und freigegeben wurden. Unbedeutende fliegende Bauten (Grundfläche geringer als 75 m²) bedürfen keiner Abnahme (siehe Art. 72 BayBO). Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz, Festzelt und zu den Toilettenanlagen sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten.

Die Zugänge zum Festplatz, Festzelt und den Toilettenanlagen sowie die Toilettenanlagen und das Festzelt selbst sind ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch zahlreiche deutliche Schilder hinzuweisen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, die im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglichen.

Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten (Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten).

Schankbereich, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen und anderen alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol und andere alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck sowie die Abgabe von Speisen und Getränken in Einweg-Verpackungen (z.B. Getränkedosen) ist nicht gestattet. Für die getrennte Entsorgung verwertbarer Abfälle sind Sammelbehälter in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Die verwertbaren Abfälle sind in den Stoffkreislauf zurückzuführen.

Die Zuleitungen (z. B. Schläuche) für Trinkwasser und Getränke müssen trinkwassergeeignet sein und sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden.

Zum Spülen von Geschirr und Besteck darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen.

Die Abgabestellen für Speisen und Getränke sind mit sauberen Tischen auszustatten, die eine glatte Oberfläche aufweisen und leicht zu reinigen sind. Unverpackt angebotene bzw. ausgelegte Lebensmittel sind mit einem entsprechenden Warenschutz vor einem Anhaften, Betasten oder ähnliches durch die Kunden (Spuckschutz) und Witterungseinflüssen (z.B. Sonnenstrahlung) zu schützen.

Lebensmittel dürfen nicht ungeschützt im Freien gelagert werden. Für leicht verderbliche Lebensmittel sind die erforderlichen Kühlmöglichkeiten in ausreichender Zahl bereitzuhalten, die auch dauerhaft eine aktive Kühlung gewährleisten (z. B. Kühlschränke, -vitrinen). Eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung von Lebensmittel bei der Lagerung ist auszuschließen (z. B. durch Gerüche von Fischwaren, Keime von Geflügel).

Die Gesundheitsvorschriften §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die Bestimmungen nach der Hackfleisch-Verordnung sind zu beachten und einzuhalten.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Preisauszeichnungsvorschriften sind einzuhalten und sämtliche Preise sind gut sichtbar anzubringen.

Außerhalb von festen Betriebsstätten soll an der Betriebsstelle in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Veranstalters sowie die Wohnanschrift angebracht sein.

Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung (Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung) abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

Die einschlägigen Vorschriften für die Sperrzeit und des Jugendschutzes sind dem Veranstalter bekannt und einzuhalten.

Die Jugendschutzbestimmungen sind gut sichtbar im Eingangs- sowie im Ausschankbereich auszuhängen.

Personen, die alkoholische und branntweinhalte Getränke ausgeben sind über die Bestimmungen des Jugendschutzes zu belehren.

Für die Dauer der Veranstaltung wird ein Jugendschutzbeauftragter benannt. Diese Person soll volljährig sein, die rechtlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennen, auf die Umsetzung der Jugendschutzaufgaben im besonderen Maße achten, während der gesamten Veranstaltung vor Ort, erreichbar und nüchtern sein. Dieser Jugendschutzbeauftragte dient den Ordnungsämtern im Vorfeld der Veranstaltung und gegebenenfalls danach als verbindlicher Ansprechpartner, um evtl. negative Vorkommnisse zu analysieren und um für Folgeveranstaltungen Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

Keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 2 JuSchG, wenn es sich um eine rein kommerzielle Tanzveranstaltung handelt und das jugendspezifische nicht ersichtlich ist. Keine Ausnahmeregelung, wenn Schnaps in Flaschen und/oder Alkopops verkauft werden.

Die Werbung und Abgabe für alkoholische und branntweinhalte Getränke darf den übermäßigen Alkoholkonsum nicht begünstigen (Werbung von billiger Abgabe von Alkohol, Flatrate-Party, All-inklusive-Party).

Es dürfen keine alkoholischen und branntweinhaltigen Getränke in beliebiger Menge zu einem Pauschalpreis oder zu Billigpreisen angeboten werden.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, mit geeignetem Personal sorgfältige Alterskontrollen während der gesamten Veranstaltungsdauer durchzuführen (auch wenn kein Eintrittsgeld verlangt wird!).

Falls kein professioneller Sicherheitsdienst erforderlich ist: Es sind geeignete, volljährige und zuverlässige Ordner zu benennen und bereitzuhalten, die den Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Gesetze und der Auflagen nach Weisung der Verantwortlichen gewährleisten.

Erziehungsbeauftragungen sind nur in schriftlicher Form anzuerkennen. Das Ausstellen von Blankoformularen ist unzulässig.

Es sind wirksame Methoden der Alterskennzeichnung für Einlass und Ausschank von Alkohol anzuwenden (z. B. durch Bändchen in unterschiedlichen Farben zur Kennzeichnung von Jugendlichen). Personalausweise dürfen nicht mehr zur Überwachung der zeitlichen Aufenthaltsbegrenzungen Minderjähriger einbehalten werden (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG).

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen zu Veranstaltungen nicht zugelassen werden, außer sie werden von einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsbeauftragten Person (mit Erziehungsbeauftragung) begleitet. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht von einem Erziehungsbeauftragten begleitet werden, müssen um 24 Uhr die Veranstaltung verlassen.

Für Ausschank und Ausgabe alkoholischer und branntweinhaltiger Getränke ist ausschließlich volljähriges Personal einzusetzen.

Die Abgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken (hierzu zählen auch Mixgetränke) und branntweinhaltigen Lebensmitteln an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist nicht gestattet.

Die Abgabe von Bier, bierhaltigen Mischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Mischgetränken an Kinder unter 16 Jahren ist nicht gestattet.

Der Ausschank von Alkohol an sichtbar alkoholisierte Jugendliche ist nicht erlaubt.

Dem Zwischenverkauf und der Weitergabe von alkoholischen oder branntweinhaltigen Getränken muss entgegen gewirkt werden durch regelmäßige Rundgänge, Kontrolle des Parkplatzes (weiteren Einlass verwehren, wenn Verstoß festgestellt wurde). Das Mitbringen von Alkoholika ist untersagt (Taschenkontrollen).

Die Abgabe und der Konsum von Tabakwaren und nikotinhalten Erzeugnissen an Kinder und Jugendlichen sind verboten (§ 10 und 28 JuSchG). Gleiches gilt auch für nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas.

Der Wert für eine Schallpegelbegrenzung unter 100 dB(A) in 3 m Entfernung vor der Lautsprecheranlage ist einzuhalten.

Der Festbetrieb ist so zu gestalten, dass störende Auswirkungen auf die Nachbarschaft unterbleiben sowie gegen Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz der Gäste und Beschäftigten geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (im Innen- und Außenbereich) ist durch den Veranstalter durch geeignete Personen in ausreichender Zahl sicherzustellen.

Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes wird entsprechend Auflagen enthalten.